

Abdruck!

Bebauungsplan

Über das Gebiet westlich des Friedhofes in der
Gemarkung Sobernheim.

Der Bebauungsplan setzt sich aus 2 Blättern zusammen:

Blatt 1 enthält:

Den alten Zustand in schwarz
neue Straßen
Straßen- und Baufluchtlinien
neue Grundstücksgrenzen (rot gestrichelt)
Grünanlage
Friedhof-Erweiterung
Höhenschichtenlinien.

Blatt 2 enthält:

Bebauungsvorschlag des aufgeteilten Geländes.

Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes ist
in Verbindung mit diesen Erläuterungen maßgebend für

- a) die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften
(§ 20, Abs. 1 Buchstabe b und c, § 60, § 63 des Aufbaugesetzes)
- b) die zu seiner Verwirklichung zutreffenden Maßnahmen
zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung (§§ 23
- 59, 61, 62 des Aufbaugesetzes).

Maße und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die
Übertragung in die Wirklichkeit nur verbindlich, soweit
sie in der zeichnerischen Darstellung in Blatt 1 in roter
Farbe eingezeichnet sind und es sich handelt insbesondere um:

Fahrbahnbreiten
Straßenbegrenzungslinien
Abstände von vorhandenen Punkten
Abstände von Baufluchtlinien
(was für Straßen gilt, gilt auch für Plätze, Grünflächen
und dgl.)

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden folgende Maßnahmen
ergriffen:

Für folgende Straßen ist die Überführung von Grundflächen
des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Stadt erforderlich:
Straße A (teilweise), Straße B, Straße C, Straße F (teilw.):
Neubau

Grünanlage zwischen Umgehungsstraße und der Straße B.
Friedhoferweiterung.

Die betroffenen Grundstücksflächen sind aus der zeichnerischen Darstellung in Blatt 1 in Verbindung mit der schwarz-weiß-Darstellung des alten Zustandes ersichtlich.

Das Baugebiet zwischen Umgehungsstraße, Straße F, Straße C, und Straße A muß durch Umlegung erschlossen werden.

Soweit die Anwendung des § 24 des Aufbaugesetzes für die Überführung der Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Stadt nicht ausreicht und eine gütliche Einigung nicht möglich ist, wird die Durchführung von Enteignungsverfahren erfolgen.

Zur Ordnung der Bebauung wird folgendes bestimmt:

Soweit in der zeichnerischen Darstellung als solche ausgewiesen oder soweit vorhanden bis zu ihrer Auflassung dürfen nicht bebaut werden:

Verkehrsflächen einschl. ihrer Schutzstreifen,

(nach Maßgabe der geltenden Vorschriften können Bauten, die Verkehrszwecken dienen, wie Tankstellen usw. wider-ruflich zugelassen werden).

Grünflächen

Friedhoferweiterung

Die in der zeichnerischen Darstellung in Blatt 1 vorgesehenen Baufluchtlinien sind bei allen Neubauten und bei Wiederaufbauten von bis auf das Kellergeschoß zerstörten Gebäude einzuhalten.

Sondervorschriften für das Baugebiet.

Die Bebauung ist in offener 2 stöckiger Bauweise zugelassen. Der Grenzabstand muß mindestens 3 m betragen. Die Gebäude müssen dem Bebauungsplan Blatt 2 entsprechend errichtet werden. Doppel- und Reihenhäuser müssen in Baugestaltung und Außenanstrich aufeinander abgestimmt sein.

Als Rück- und Seitengebäude sind nur Garagen, Waschküchen, Abstellräume udgl. zugelassen.

An gewerblichen Betrieben sind nur Kleinbetriebe von Metzgern, Bäckern, Schuhmachern, Schneidern, Kleinhändlern für die Versorgung der Haushalte und im notwendigen Umfange Gaststätten zugelassen. Die für diese Gewerbebetriebe verwendeten Gebäude müssen dem zugelassenen Wohnungstyp entsprechen.

Straßenseitige Antennen und Außenrklamen sind unzulässig. Ausgenommen sind Werbeeinrichtungen für die zugelassenen gewerblichen Betriebe, jedoch nur an den Betriebsgebäuden und nur bis zur Erdgeschoßhöhe.

Die Verwirklichung des Bebauungsplanes hängt von der Stadt und den privaten und öffentlichen Bauherrn zur Verfügung stehenden Mittel ab.

Ein Entwässerungsplan über das gesamte Stadtgebiet wurde vom Kreisbauamt aufgestellt.

Sobernheim, den 28. 2. 1954

Der Amtsbürgermeister:

Aufgestellt!

Bad Kreuznach, den 18. Dez. 1953

Kreisbauamt/Verm. Abt.

Zurechnung!
gehört zur Kolonisation vom
25. Juli 1955 - 734/55 Gd.
Registrierung Koblenz
Im Auftrag:
Gg. Vau.
Regierungsbaumeister



~~Kreisbaumeister.~~

Vir. Ing.

Abgeschlossen!
Kaufvertrag, den 4. 8. 55

